

## Satzung

über die Benutzung des von der Gemeinde Puchheim verwalteten Friedhofs im Schopflach

(Friedhofssatzung II - FBS II)  
vom 05.02.1990, zuletzt geändert am  
01.02.2017

Die Gemeinde Puchheim erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 1989 (BayRS 2020-1-1-I) folgende Satzung:

### Inhaltsübersicht

§ 1 - 3	I. Allgemeine Vorschriften
§ 4 - 6	II. Ordnungsvorschriften
§ 7 - 11	III. Bestattungsvorschriften
§ 12 - 16	IV. Grabstätten
§ 17 - 18	V. Gestaltung der Grabstätten
§ 19 - 26	VI. Grabmale
§ 27 - 30	VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten
§ 31 - 32	VIII. Leichenhalle
§ 33	IX. Trauerfeier
§ 34 - 38	X. Schlußbestimmungen

## I.

### Allgemeine Vorschriften

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den gemeindeeigenen Friedhof im Schopflach.

#### § 2

##### Friedhofszweck und Bestattungsanspruch

Der Friedhof ist eine Einrichtung der Gemeinde Puchheim. Er dient der Bestattung aller Personen,

- a) die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Puchheim waren  
oder
- b) die ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte nachweisen  
oder
- c) die auf Antrag ein Grabnutzungsrecht erwerben. Antragsberechtigt sind Einwohner der Gemeinde Puchheim.

Der Inhaber eines Grabnutzungsrechts hat auch das Recht, in der Grabstätte Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) bestatten zu lassen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

#### § 3

##### Außerdienststellung und Entwidmung

(1) Der Friedhof oder ein Friedhofsteil kann aus wichtigem, öffentlichen Grund ganz oder teilweise außer Dienst gestellt oder

entwidmet werden. Dasselbe gilt entsprechend für einzelne Grabstätten.

(2) Durch die Außerdienststellung wird nur die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen, durch die Entwidmung geht außerdem die Eigenschaft als Ruhestätte der Toten verloren. Jede Außerdienststellung oder Entwidmung nach Abs. 1 Satz 1 ist öffentlich bekanntzumachen, bei einzelnen Grabstätten erhält der jeweilige Nutzungsberechtigte statt dessen einen schriftlichen Bescheid.

(3) Im Falle der Entwidmung sind die in Grabstätten Beigesetzten für die restliche Ruhezeit auf Kosten der Gemeinde Puchheim in andere Grabstätten umzubetten. Im Falle der Außerdienststellung gilt Satz 1 entsprechend, soweit Umbettungen erforderlich werden. Der Umbettungstermin soll möglichst dem jeweiligen Nutzungsberechtigten einen Monat vorher mitgeteilt werden.

(4) Soweit durch eine Außerdienststellung oder eine Entwidmung das Recht auf weitere Beisetzungen in Grabstätten erlischt, sind den jeweiligen Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag andere Grabstätten zur Verfügung zu stellen.

(5) Alle Ersatzgrabstätten nach Abs. 3 und 4 sind von der Gemeinde Puchheim kostenfrei in ähnlicher Weise wie die außer Dienst gestellten oder entwidmeten Grabstätten herzurichten. Die Ersatzwahlgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechts.

## II.

### Ordnungsvorschriften

#### § 4

#### Öffnungszeiten

(1) Der Friedhof ist während der an den Eingängen bekanntgegebenen Zeiten für den Besuch geöffnet.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlaß vorübergehend untersagen.

#### § 5

#### Verhalten auf dem Friedhof

(1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,

a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen, zu befahren,

b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienstleistungen anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,

d) zu fotografieren und zu filmen, außer für private Zwecke,

e) Drucksachen zu verteilen,

f) Wertstoffe, Reststoffe und sonstige Abfälle oder Abraum außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,

g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu

beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (so weit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen zu betreten,

- h) Fahrräder im Friedhof mitzuführen oder abzustellen,
- i) zu lärmern oder zu spielen
- j) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

(3) Kinder unter 10 Jahren sollen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 2 und 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

## § 6

### Arbeiten im Friedhof

(1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig vorgenommen werden, dürfen nur von entsprechend ausgebildeten und geprüften Fachkräften durchgeführt werden.

(2) Zugelassen werden nur Gewerbetreibende, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Nachweis darüber wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung oder eine gleichwertige Qualifikation erbracht. Für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung.

(3) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten

im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

(4) Ungeachtet § 5 Abs. 2 Buchst. c dürfen gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof nur während der von der Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.

(5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Bei Beendigung oder Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und die Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(6) Gewerbetreibenden, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 bis 5 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.

## III.

### **Bestattungsvorschriften**

## § 7

### Allgemeines

(1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(2) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Hinter-

bliebenen sowie dem zuständigen Pfarramt fest. Gehört der Verstorbene keiner Kirche oder Religionsgemeinschaft an, so bestimmt die Gemeinde den Zeitpunkt der Bestattung im Benehmen mit den Hinterbliebenen. Die Bestattung wird von der Gemeinde durchgeführt, die sich dazu eines privaten Bestattungsunternehmens als Erfüllungsgehilfen bedienen kann.

(3) Die Bestattung ist frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes zulässig. Die Gemeinde kann auf Antrag frühere Bestattungen zulassen, wenn

- a) ein berechtigtes Interesse des Antragstellers oder seiner Angehörigen daran besteht oder
- b) der Einhaltung der Frist nach Abs. 3 Satz 1 wegen besonderer örtlicher Verhältnisse erhebliche Hindernisse entgegenstehen oder
- c) gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.

Unter den Voraussetzungen des Abs. 3 Buchst. b und c kann die Gemeinde auch eine frühere Bestattung anordnen.

#### (4) Bestattungs- und Beförderungsfrist

- a) Eine Leiche muß spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet sein oder, wenn sie nach der zweiten Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes - 2. BestV - vom 21. Juli 1975 (GVBl S 219) überführt werden soll, auf den Weg gebracht werden. Trifft eine Leiche nach Ablauf dieser Frist am Bestattungsort ein, so ist sie dort unverzüglich zu bestatten. Sonntage, gesetzliche Feiertage und Samstage bleiben bei der Berechnung der Bestattungsfrist unberücksichtigt. Können die zur Bestattung oder Beförderung erforderlichen

Unterlagen nicht rechtzeitig beschafft werden, so ist die Bestattung oder Beförderung unverzüglich vorzunehmen, sobald die Unterlagen vorliegen.

- b) Die Gemeinde kann Ausnahmen von Abs. 4 a zulassen, wenn gesundheitliche Gefahren nicht zu befürchten sind. Sie kann anordnen, daß eine Leiche früher zu bestatten oder auf den Weg zu bringen ist, wenn gesundheitliche Gefahren zu befürchten sind.
- c) Die Abs. a und b gelten nicht, wenn Leichen zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken in ein Krankenhaus oder in eine wissenschaftliche Einrichtung gebracht werden. Die Leichen sind jedoch zu bestatten, sobald sie nicht mehr diesen Zwecken dienen.

## § 8

### Särge

(1) Die Särge müssen fest gefügt und so abgedichtet sein, daß jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Kreuze u.a. aus Holz bestehende Gegenstände müssen grundsätzlich aus einheimischen Holzarten hergestellt sein. Tropenholz darf nicht verwendet werden. Soweit Farbanstriche oder Lasierungen notwendig sind, dürfen nur umweltfreundliche Materialien verwendet werden. Im übrigen ist § 20 BestV zu beachten.

(2) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,70 m (einschl. Füße) hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

## § 9

### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Gemeinde ausgehoben und wieder zugefüllt; sie kann sich dazu eines privaten Bestattungsunternehmens als Erfüllungsgehilfen bedienen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 1,00 m, bei Urnenbestattungen in Erdgräbern bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

## § 10

### Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 10 Jahre.

## § 11

### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen dürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften erst nach Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorgenommen werden.
- (3) Alle Umbettungen werden von der Gemeinde durchgeführt, die sich dazu eines privaten Bestattungsunternehmens bedienen kann. Den Zeitpunkt der Umbettung bestimmt die Gemeinde. Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht möglich.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, haben die Antragsteller zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(6) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf der Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde bzw. Gemeinde oder einer richterlichen Anordnung.

## IV. Grabstätten

## § 12

### Allgemeines

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabarten werden unterschieden in:

- a) Einzelgräber
- b) Familienreihengräber
- c) Familiengräber
- d) Urnengräber mit Grabmal
- e) Urnengräber mit Grabplatte
- f) Urnennischen
- g) anonyme Urnengrabstätten
- h) Urnengrabstätten unter Bäumen (Familienbäume und Gemeinschaftsbäume)

(3) Es besteht kein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte,

an Ehrengrabstätten oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

(4) Die Größe der Gräber wird durch das Grabschema in seiner jeweils gültigen Fassung bestimmt.

(5) Die Größe der Urnennischen richtet sich nach den vorhandenen Baulichkeiten.

### § 13

#### Grabfeld- und Belegungsplan

Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Grabfeldplan der Gemeinde Puchheim. Die Vergabe der einzelnen Grabstätten richtet sich nach dem Belegungsplan, in dem die einzelnen Felder und Grabstätten fortlaufend numeriert sind.

### § 14

#### Einzelgrabstätten

(1) Einzelgrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen.

(2) In jeder Einzelgrabstätte darf nur eine Leiche oder Urne beigesetzt werden.

(3) Das Nutzungsrecht wird auf die Dauer der Ruhefrist verliehen und kann auf Antrag verlängert werden.

(4) Die Vergabe der Einzelgrabplätze erfolgt der Reihe nach.

(5) Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 15 (Familiengrabstätten) entsprechend.

### § 15

#### Familienreihengräber, Familiengräber

(1) Diese Grabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 10 Jahren (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage mit dem Erwerber bestimmt wird. Familienreihengräber sind Gräber mit 2 Grabstellen untereinander, Familiengräber sind 2 Grabstellen nebeneinander, im neuen Friedhofsteil 2 Grabstellen nebeneinander und untereinander. Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Grabstätte möglich.

(2) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr.

(3) Auf den Ablauf des Nutzungsrechts wird der jeweilige Nutzungsberechtigte 1 Monat vorher schriftlich - falls er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln ist, durch eine öffentliche Bekanntmachung und durch einen zweimonatigen Hinweis auf der Grabstätte - hingewiesen.

(4) Erfolgt eine Beisetzung während der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit, so ist die Nutzungszeit zu verlängern (Verlängerungsfall). Das Ende der neuen Nutzungszeit entspricht dabei hinsichtlich des Tages und des Monats dem Beginn der ursprünglichen Nutzungszeit; hinsichtlich der Bemessung nach Jahren muß die neue Nutzungszeit die neue Ruhefrist umfassen. Der Verlängerungszeitraum bemißt sich somit stets nach vollen Jahren.

(5) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen,

der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die nichtehelichen und Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a bis g fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b bis d und f bis h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(6) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 5 Satz 2 übertragen, er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(7) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Grabstätte beigesetzt zu werden und bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Beisetzungen und über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(9) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit, zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich.

## § 16

### Urnengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnennischen
- b) Urnengrabstätten mit stehendem Grabmal
- c) Urnengrabstätten mit Grabplatte
- d) Grabstätten für Erdbeisetzungen
- e) anonyme Urnengrabstätten
- f) Urnengrabstätten unter Bäumen

(2) Die Urnennischen und Urnengrabstätten sind der Reihe nach zu belegen. Die Zahl der Urnen richtet sich nach der Größe der Urnennischen, in Erdgräbern nach der Größe der Gräber. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 10 Jahren verliehen. Dieses kann nach Ablauf der Nutzungsdauer auf Antrag verlängert werden.

(3) Im anonymen Urnengrabfeld können Urnen aus aufgelassenen Grabstätten sowie auf Antrag auch unmittelbar nach der Verbrennung bestattet werden. Die Bestattung erfolgt ohne Bezeichnung der Urnenplätze. Eine Entnahme ist nicht mehr möglich.

(4) Unter Bäumen können bis zu zwölf Urnen beigesetzt werden. Es kann jeweils das Nutzungsrecht für eine Grabstelle mit einer

Urne erworben werden. Das Nutzungsrecht wird für die Dauer von 10 Jahren verliehen und kann nach Ablauf auf Antrag verlängert werden. Grabschmuck und das Ablegen sonstiger Gegenstände sind bei Urnengräbern unter Bäumen nicht zulässig.

(5) Zum Abschluß der Urnennischen dürfen nur die vorhandenen Abschlußplatten verwendet werden. Die Beschriftung der Abschlußplatten in den einzelnen Feldern hat einheitlich zu erfolgen.

(6) Für die Urnenbeisetzung in Erdgräbern, in Urnengrabstätten unter Bäumen und im anonymen Urnengrabfeld dürfen nur biologisch abbaubare Urnen verwendet werden. Werden Überurnen verwendet, müssen diese aus verrottbarem Material hergestellt sein. Eine Entnahme dieser Urnen ist nicht mehr möglich.

(7) Aschen von Urnen aus aufgelösten Urnennischen werden fachgerecht in Urnen aus biologisch abbaubarem Material umgefüllt und im anonymen Urnengrabfeld beige-  
setzt.

(8) Im übrigen gelten sinngemäß die Bestimmungen des § 15.

## V.

### Gestaltung der Grabstätten

#### § 17

##### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte ist - unbeschadet der besonderen Anforderungen der §§ 20 und 28 für Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften - so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, daß die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt

wird. Das anonyme Urnengrabfeld sowie die Urnengrabstätten unter Bäumen sind als Rasenfläche angelegt und werden von der Gemeinde gepflegt.

#### § 17 a

##### Umweltschutz und Naturschutz

Die Belange des Umwelt- und Naturschutzes haben auch im Friedhof verstärkt Beachtung zu finden. Es gilt der Grundsatz: Abfallvermeidung vor Abfallverwertung. Über diese Grundsätze hinaus ist weiter zu beachten:

(1) Es sollte nur kompostierfähiger Grabschmuck verwendet werden. Als kompostierfähig gelten Materialien, die nach dem derzeitigen Wissensstand dem Naturkreislauf wieder zugeführt werden können. Blumen, Pflanzen, Kränze und Gestecke sollten nach Möglichkeit nur kompostierfähige Bestandteile enthalten. Pflanzgefäße aus verrottbaren Materialien sind zu bevorzugen.

(2) Grablichter sollten aus umweltfreundlichen Materialien und öfter wiederverwendbar sein. Einweggrablichter in nicht kompostierbaren Kunststoffhüllen sind zu vermeiden.

(3) Torf und Torfprodukte sind keine für den Friedhof geeigneten Bodenverbesserer oder Feuchtigkeitshalter und sollten daher nicht verwendet werden.

(4) Trauerfloristik und Grabschmuck, die nicht umweltfreundlich entsorgt werden können, sollten von den Lieferfirmen oder Grabbenutzungsberechtigten vermieden werden.

(5) Die Verwendung von chemischen Pflanzenschutz- und Unkrautvernichtungsmitteln sowie von chemischen Schädlingsbekämp-

fungs- und Reinigungsmitteln ist nicht gestattet.

(6) Die kompostierbaren Materialien und andere Wertstoffe sind in die bereitgestellten Behältnisse getrennt zu entsorgen. Kompostierbare Kränze und kompostierbare Gebinde sind in die zentrale Sammelstelle im Friedhof zu bringen. Die nicht-verwertbaren Materialien (Restmüll) sind in die bereitstehenden Restmüllbehälter zu entsorgen.

## § 18

### Wahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof werden Abteilungen mit und Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Es besteht die Möglichkeit, eine Grabstätte in einer Abteilung mit oder in einer Abteilung ohne besondere Gestaltungsvorschriften zu wählen. Wird von dieser Wahlmöglichkeit nicht bei der Anmeldung zur Bestattung Gebrauch gemacht, hat die Beisetzung in einer Abteilung mit besonderen Gestaltungsvorschriften zu erfolgen.

## VI. Grabmale

## § 19

### Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabmale unterliegen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung keinen besonderen Anforderungen.

(2) a) Die Abmessung von stehenden oder liegenden Grabmalen ist bis zu folgenden Größen zulässig:

auf Einzel- und Familienreihengräbern bis 0,54 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche

auf Familiengräbern bis 0,84 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche

Die Höhe der Grabmale darf 1,70 m nicht überschreiten.

Bei Metall- und Holzgrabmalen sind folgende Maße zulässig:

Einzel- und Familienreihengräber:  
Breite bis 0,60 m, Höhe bis 1,50 m (einschl. Sockel)

Familiengräber:  
Breite bis 0,80 m, Höhe bis 1,80 m (einschl. Sockel)

b) Stehende oder liegende Grabmale aus Naturstein müssen mindestens 20 cm stark sein.

c) Liegende Grabmale sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden und müssen in den Erdboden eingefütert sein.

d) Abweichende Maße sind nur in Ausnahmefällen nach Vereinbarung mit der Friedhofsverwaltung und nach fachlicher Prüfung der Anträge zulässig.

e) An den Familien- und Gemeinschaftsbäumen sind die von der Gemeinde bereitgestellten Grabplatten zur Anbringung von nicht rostenden Metallschildern zu nutzen. Die Beschriftung darf nur den Vornamen und Nachnamen enthalten und erfolgt durch die Nutzungsberechtigte Person auf deren Kosten. Größe und Material der Schriftplatten sowie die Schriftgröße können von der Gemeinde vorgegeben werden.

## § 21 a

## § 20

### Abteilungen mit besonderen Gestaltungs- vorschriften

Die Grabmale müssen in ihrer Gestaltung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen. Die genaueren Ausführungsbestimmungen über die Gestaltung, Bearbeitung und die zugelassenen Werkstoffe werden in der Grabmal- und Bepflanzungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

## § 21

### Grabeinfassungen

(1) Als Grabeinfassung ist ein schmaler verzinkter Metallrahmen zu verwenden, der bodenbündig zu verlegen ist; andere Grabeinfassungen sind unzulässig. Die Urnengräber mit Platte sind ohne Metallrahmen anzulegen. Die Friedhofsverwaltung wird die Beschaffung der Grabeinfassungen vermitteln.

(2) Die Größe der Grabbepflanzung einschließlich Grabmal beträgt bei

a) Einzel- und Familienreihengräber

0,70 m x 1,70 m

b) Familiengräber 1,70 m x 1,70 m

c) Urnengräber mit stehendem Grabmal

0,60 m x 1,20 m

d) Urnengräber mit Grabplatte

0,50 m x 0,65 m

Eine Bepflanzung über diese Maße hinaus ist nicht zulässig.

### Verbot von Grabsteinen aus ausbeuterischer Kinderarbeit

(1) Es dürfen nur Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein aufgestellt werden, die nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 hergestellt worden sind. Die Herstellung umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte bis zum Endprodukt.

(2) Der Nachweis im Sinne von Abs. 1 kann erbracht werden durch

1. eine lückenlose Dokumentation über die ausschließliche Herkunft aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, weiteren Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, oder
2. eine schriftliche Erklärung einer Organisation nach den Vorgaben des Art. 9a Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsgesetz, woraus hervorgeht, dass die Herstellung ohne Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 erfolgt ist.

Ist die Vorlage eines Nachweises nach Satz 1 unzumutbar, hat der Letztveräußerer schriftlich zuzusichern, dass ihm keine Anhaltspunkte dafür bekannt sind, dass die verwendeten Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein unter ausbeuterischer Kinderarbeit hergestellt wurden. Zudem ist darzulegen, welche Maßnahmen ergriffen worden sind, um die Verwendung

solcher Grabsteine und Grabeinfassungen zu vermeiden.

(3) Eines Nachweises im Sinne von Abs. 1 Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft darlegt, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.“.

## § 22

### Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Sie ist bereits vor der Anfertigung oder der Veränderung der Grabmale einzuholen.

Die Anträge sind durch die Verfügungsberechtigten zu stellen.

(2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen  
a) der Grabmalentwurf mit Grundriß und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Verankerung,

b) Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 10 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und Anordnung. Ausführungszeichnungen sind im Maßstab 1 : 10 einzureichen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen, z.B. Weihwasserkessel, Laternen, Grabvasen - mit Sockel -, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Abs. 1 und 2 gelten entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen drei Jahren nach der Zustimmung errichtet worden ist.

(5) Nicht zustimmungspflichtig ist die Aufstellung provisorischer Grabmale aus naturalisierten Holztafeln für die Dauer von 6 Monaten.

(6) Mit der Erteilung der Zustimmung zur Errichtung oder Änderung eines Grabmales übernimmt die Gemeinde keine Gewähr für dessen technische Unbedenklichkeit, insbesondere für die Standfestigkeit.

## § 23

### Anlieferung

(1) Beim Liefern von Grabmalen sind der Friedhofsverwaltung vor der Errichtung vorzulegen

a) der genehmigte Entwurf

b) die genehmigte Zeichnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole.

(2) Das Grabmal darf erst nach erfolgter Vorabnahme durch die Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.

## § 24

### Fundamentierung und Befestigung

(1) Das Fundament wird als durchgehender Fundamentstreifen von der Gemeinde erstellt.

(2) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, daß sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber keine

Veränderungen auftreten. Die Befestigungen sind mittels nicht rostender, ausreichend starker Materialien in genügender Länge vorzunehmen. Diese können jederzeit von der Friedhofsverwaltung überprüft werden.

## § 25

### Unterhaltung

(1) Die Grabmale sind dauernd in gutem und sicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist der jeweilige Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen) treffen.

Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal zu entfernen; die Gemeinde Puchheim ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4wöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen verursacht wird.

## § 26

### Entfernung

(1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale zu entfernen. Dazu bedarf es eines Erlaubnisscheines der Friedhofsverwaltung. Sind die Grabmale nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts entfernt, werden sie von der Friedhofsverwaltung beseitigt. Sie gehen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Gemeinde über.

Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

## VII.

### **Herrichtung und Pflege von Grabstätten**

## § 27

### Allgemeines

(1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 17 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden. Dies gilt entsprechend für den übrigen Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen. § 6 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt.

(2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die

Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Die Bepflanzung der in den Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegenden Grabstätten richtet sich nach der Grabmal- und Bepflanzungsordnung.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist bei Grabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts. Abs. 7 bleibt unberührt.

(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.

(5) Die Grabstätten müssen innerhalb von 2 Monaten nach deren Belegung hergerichtet sein. Für die Belegung zwischen dem 15. November und dem 31. Dezember beginnt die Frist am 1. März des folgenden Jahres; bei Belegung vom 1. Januar bis Ende Februar beginnt die Frist am 1. März des laufenden Jahres.

(6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, daß der Verantwortliche die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abräumt.

(7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten und deren Pflege nicht beeinträchtigen. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.

(9) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

(10) Schnittblumen dürfen nur in Grabvasen aufgestellt werden, unpassende Gefäße (z.B. Blechdosen) können von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe dürfen nicht aufgestellt werden. Die Friedhofsverwaltung wird für Ruheplätze Sorge tragen.

## § 28

### Abteilungen mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Die Grabstätten sollen eine bodenbedeckende Grundbepflanzung erhalten.

(2) In den Belegungsplänen können für die Bepflanzung der Grabstätten kleinere Flächen als die Grabstättengrößen vorgeschrieben und nähere Regelungen über die Art der Bepflanzung und die Gestaltung der Grabstätten getroffen werden. Nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichem Werkstoff.

## § 29

### Abteilungen ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Die Herrichtung der Grabstätten unterliegt keinen besonderen Anforderungen. Nicht heimisch oder exotisch wirkende Gehölze, die durch Wuchs und Farbe fremd wirken, sowie Gehölze, die über 1 Meter hoch werden, sind als Grabbepflanzung nicht gestattet.

## § 30

### Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche (§ 27 Abs. 3) auf schriftliche Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden, angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in der schriftlichen Aufforderung, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgeblichen Rechtsfolgen der Sätze 3 und 4 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 26 Abs. 2 Satz 3 bis 5 hinzuweisen.

(2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde Puchheim ist im Falle des

Satzes 1 nicht, im anderen Fall 3 Monate lang zu seiner Aufbewahrung verpflichtet.

## VIII.

### **Leichenhalle**

## § 31

### Benutzung der Leichenhalle

(1) Die Leichenhalle dient zur Aufbewahrung der Verstorbenen bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof.

(2) Die Toten werden in der Leichenhalle (Aufbahrungsraum) aufgebahrt.

(3) Die Verstorbenen können durch die Fenster des Aufbahrungsraumes gezeigt werden. Den Angehörigen eines Verstorbenen kann das Betreten der als Verabschiedungsraum gestalteten Leichenzelle durch die Friedhofsverwaltung gestattet werden.

(4) In der Regel wird im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Auf Wunsch der Angehörigen kann der Sarg offen (soweit nicht gesundheitliche Belange entgegenstehen) aufgebahrt werden.

(5) Die Aufbahrung unterbleibt, wenn aus seuchenhygienischen Gründen eine sofortige Bestattung der Leiche angeordnet wird.

(6) Lichtbildaufnahmen und Abnahme von Totenmasken von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Friedhofsverwaltung und des Einverständnisses desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

## § 32

### Benutzungszwang

(1) Jede Leiche der im Gemeindegebiet Verstorbenen ist nach der Vornahme der ersten Leichenschau möglichst noch am Sterbetag, spätestens aber innerhalb von 36 Stunden nach Eintritt des Todes, in das Leichenhaus zu bringen.

(2) Die von einem Ort außerhalb des Gemeindegebietes überführten Leichen sind unverzüglich nach Ankunft in das Leichenhaus zu bringen, falls nicht die Bestattung unmittelbar nach der Ankunft stattfindet.

(3) Ausnahmen können gestattet werden, wenn

- a) der Tod in einer Anstalt (Krankenhaus, Altenheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
- b) die Leiche zum Zweck der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
- c) ein Leichenhaus eines privaten Bestattungsunternehmens genutzt wird, sofern dieses geeignete Räume für die Aufbewahrung besitzt und die Erfüllung der gemeindlichen Überwachungs-aufgaben sichergestellt ist.

## IX.

### **Trauerfeier**

## § 33

### Trauerfeier

(1) Die Trauerfeier kann in der Aussegnungshalle, am Grabe oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.

(2) Die Benutzung des Feierraumes kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

(3) Jede Musik - außer die Benützung der gemeindlichen Orgel - und jede Gesangsdarbietung auf dem Friedhof bedarf der vorherigen Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung.

(4) Die Verwendung von Tonwiedergabegeräten und Lautsprecheranlagen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

## X.

### **Schlußbestimmungen**

## § 34

### Ersatzvornahme

Wenn ein nach dieser Satzung Verpflichteter die ihm vorgeschriebenen Handlungen nach Aufforderung durch die Gemeinde Puchheim binnen angemessener Frist nicht ausgeführt hat, ist die Gemeinde Puchheim berechtigt, die Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten auszuführen. Bei Gefahr im Verzuge kann von einer Fristfestsetzung abgesehen werden. Die Kosten der Ersatzvornahme werden wie Gemeindeabgaben beigetrieben.

## § 35

### Haftung

Die Gemeinde Puchheim haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und seiner Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

## § 36

### Gebühren

Für die Benutzung des von der Gemeinde Puchheim verwalteten Friedhofs und seiner Einrichtungen sind die Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

## § 37

### Zuwiderhandlungen

Gemäß Art. 24 Abs. 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 5.000,-- DM / 2.556,-- EUR belegt werden, wer

- a) gegen die in § 5 erlassenen Ge- und Verbote im Friedhof verstößt,
- b) ohne Erlaubnis gewerbliche Arbeiten ausführt oder sich bei Ausübung gewerbmäßiger Arbeiten im Friedhof nicht an die in § 6 vorgeschriebenen Anordnungen hält,
- c) ohne die erforderliche Zustimmung gemäß § 22 Abs. 1 Grabmale errichtet, ändert oder die gestalterischen Vorschriften der §§ 4, 5, 6 der Grabmal- und Bepflanzungsordnung für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften nicht beachtet.

## § 38

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung II vom 16.06.1981 in der zuletzt geänderten Fassung vom 24.08.1983 außer Kraft.

---

Ausfertigung: 05.02.1990

Inkrafttreten: 07.02.1990

Änderung:

30.06.1995/26.03.1999/01.03.2011/

01.02.2017